



**Leichtathletik-Vereinigung Albis, 8910 Affoltern am Albis**  
**[www.lvalbis.ch](http://www.lvalbis.ch)**

---

**Statuten der  
Leichtathletik-Vereinigung Albis  
vom 22. März 2019**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. NAME UND SITZ</b> .....	<b>4</b>
Artikel 1.....	4
<b>2. ZWECK UND STELLUNG</b> .....	<b>4</b>
Artikel 2 Zweck .....	4
Artikel 3 Verbandsmitgliedschaften.....	4
Artikel 4 Grundsätze.....	4
<b>3. MITGLIEDSCHAFT</b> .....	<b>5</b>
Artikel 5 Mitgliedschaftskategorien .....	5
Artikel 6 Eintritt.....	5
Artikel 7 Austritt.....	5
Artikel 8 Ausschluss.....	5
Artikel 9 Übertritte .....	6
<b>4. ORGANISATION</b> .....	<b>6</b>
Artikel 10 Vereinsjahr .....	6
Artikel 11 Organe .....	6
<b>a) Generalversammlung</b> .....	<b>6</b>
Artikel 12 Zuständigkeit .....	6
Artikel 13 Einberufung .....	6
Artikel 14 Stimm- und Wahlrecht .....	7
Artikel 15 Antragsrecht .....	7
Artikel 16 Durchführung.....	7
Artikel 17 Beschlussfassung .....	7
<b>b) Vorstand</b> .....	<b>7</b>
Artikel 18 Zusammensetzung .....	7
Artikel 19 Ersatzwahl .....	7
Artikel 20 Vorstandssitzungen .....	8
Artikel 21 Zuständigkeit .....	8
<b>c) Revisionsstelle</b> .....	<b>8</b>
Artikel 22 Bestand, Zuständigkeit.....	8
<b>5. FINANZEN</b> .....	<b>8</b>
Artikel 23 Einnahmen.....	8
Artikel 24 Verwendung der Finanzen.....	8
Artikel 25 Beitragsbefreiung .....	9
Artikel 26 Haftung, Nachschusspflicht .....	9
<b>6. BEKANNTMACHUNGEN</b> .....	<b>9</b>
Artikel 27 Form .....	9
<b>7. HELFERWESEN</b> .....	<b>9</b>
Artikel 28 Helfereinsätze .....	9
Artikel 29 Obligatorium .....	9
Artikel 30 Durchführung.....	9
<b>8. DATENSCHUTZ</b> .....	<b>10</b>
Artikel 31 Umgang mit Mitgliederdaten .....	10

# Statuten der Leichtathletik-Vereinigung Albis

---

<b>9. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION .....</b>	<b>10</b>
Artikel 32    Durchführung .....	10
<b>10. SCHLUSSKLAUSEL.....</b>	<b>10</b>
Artikel 33    Inkrafttreten .....	10

# Statuten der Leichtathletik-Vereinigung Albis

---

Diese Statuten sind in der männlichen Form geschrieben, gelten jedoch, wenn nichts anderes erwähnt, immer für beide Geschlechter.

## 1. Name und Sitz

### Artikel 1

Unter dem Namen Leichtathletik-Vereinigung Albis (Abkürzungen: LVA und LV Albis) besteht mit Sitz in Affoltern am Albis ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## 2. Zweck und Stellung

### Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt, Leichtathletik als Leistungs- und Breitensport zu betreiben, Leichtathletik-Veranstaltungen durchzuführen, das Interesse an der Leichtathletik allgemein zu fördern und die Kameradschaft zu pflegen. Siehe auch separates Leitbild.

### Artikel 3 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Leichtathletik-Verbandes (Swiss Athletics) sowie des Zürcher Leichtathletik-Verbandes (zürich athletics). Statuten, Reglemente und Beschlüsse von Swiss Athletics und zürich athletics sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich und müssen, falls statutenrelevant, durch die Generalversammlung bestätigt werden.

### Artikel 4 Grundsätze

Der Verein

- ist politisch und konfessionell neutral
- behandelt alle gleich, unabhängig von Nationalität, Geschlecht, sozialer Herkunft
- wendet sich gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe
- wendet sich entschieden gegen Doping und Suchtmittel

## 3. Mitgliedschaft

### Artikel 5 Mitgliedschaftskategorien

Es werden folgende Mitgliedschaftskategorien unterschieden:

Kategorien	Beschreibung
Aktivmitglieder: unterteilt nach Altersklassen gemäss Wettkampfordnung (WO) von Swiss Athletics	WOM / MAN Ab Kalenderjahr, in das der 23. Geburtstag fällt
	U23W / U23M Ab Kalenderjahr, in das der 20. Geburtstag fällt, bis und mit Kalenderjahr, in das der 22. Geburtstag fällt
	U20W / U20M Ab Kalenderjahr, in das der 18. Geburtstag fällt, bis und mit Kalenderjahr, in das der 19. Geburtstag fällt
	U18W / U18M Ab Kalenderjahr, in das der 16. Geburtstag fällt, bis und mit Kalenderjahr, in das der 17. Geburtstag fällt
	U16W / U16M Ab Kalenderjahr, in das der 14. Geburtstag fällt, bis und mit Kalenderjahr, in das der 15. Geburtstag fällt
	U14W / U14M Ab Kalenderjahr, in das der 12. Geburtstag fällt, bis und mit Kalenderjahr, in das der 13. Geburtstag fällt
	U12W / U12M Ab Kalenderjahr, in das der 10. Geburtstag fällt, bis und mit Kalenderjahr, in das der 11. Geburtstag fällt
	U10W / U10M Bis und mit Kalenderjahr, in das der 9. Geburtstag fällt
Lauftreff	Gemeinsames Laufen für Fitness und Spass
Funktionäre	Vorstandsmitglieder, Trainer sowie Schiedsrichter, Starter und Kampfrichter mit Zertifizierung
Passivmitglieder	
Ehrenmitglieder	Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die LVA oder um die Leichtathletik als solche verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

### Artikel 6 Eintritt

Eintrittsgesuche sind dem Vorstand auf dem entsprechenden Formular einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Bei Eintritt in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres wird die Hälfte, bei Eintritt im letzten Quartal ein Viertel des Jahresbeitrags verrechnet.

Bei Eintritt in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres entfällt die Hälfte der obligatorischen Helfereinsätze, bei Eintritt im letzten Quartal entfallen alle Helfereinsätze.

### Artikel 7 Austritt

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zuhanden Sekretariat möglich. Der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr entfällt durch den Austritt nicht.

Ausnahme: Bei Erhöhung der Jahresbeiträge durch die Generalversammlung kann die Mitgliedschaft innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Erhöhung schriftlich zuhanden Sekretariat gekündigt werden.

Bei Austritt in der ersten Hälfte des Vereinsjahres entfallen alle obligatorischen Helfereinsätze, bei späterem Austritt gilt das Helferobligatorium für das laufende Vereinsjahr weiterhin.

Für den Vereinswechsel eines lizenzierten Mitgliedes sind überdies die Bestimmungen der Wettkampfordnung der Swiss Athletics massgebend.

### Artikel 8 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus folgenden Gründen ausschliessen:

# Statuten der Leichtathletik-Vereinigung Albis

---

- Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins
- Verstoss gegen Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins sowie derjenigen der Swiss Athletics und zürich athletics
- Unsportliches Verhalten
- Nichtbezahlen des Jahresbeitrages
- Sonstige schwerwiegende Verfehlungen
- wiederholtes Nichtbefolgen von Anweisungen der Trainer und Stören des Trainingsbetriebes

Das ausgeschlossene Mitglied ist umgehend schriftlich zu benachrichtigen. Es steht ihm ein aufschiebend wirkendes Rekursrecht innerhalb zwanzig Tagen nach Ausschlussmitteilung an den Vorstand zu. Bei Nichteintreten des Vorstands kann der Rekurs an die Generalversammlung weitergezogen werden.

## Artikel 9 Übertritte

Übertritte von oder zur Passiv-Mitgliedschaft sind jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zuhanden Sekretariat möglich. Zu zahlen ist für das laufende Vereinsjahr in jedem Fall der höhere Jahresbeitrag.

## 4. Organisation

### Artikel 10 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Geschäftsjahr und dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### Artikel 11 Organe

Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

### a) Generalversammlung

#### Artikel 12 Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder.

In ihren Zuständigkeitsbereich fallen folgende Geschäfte:

- Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Protokoll der Generalversammlung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderungen
- Auflösung oder Fusion des Vereins

#### Artikel 13 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens zehn Kalendertage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis Ende März statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes.

## **Artikel 14 Stimm- und Wahlrecht**

Aktive der Kategorien WOM/MEN, U23, U20, U18, Funktionäre und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Das Stimm- und Wahlrecht von Aktiven der Kategorien U16 und jünger kann pro Kind durch ein Elternteil wahrgenommen werden.

## **Artikel 15 Antragsrecht**

Sämtliche stimm- und wahlberechtigten Mitglieder haben das Recht, Anträge zuhanden der Generalversammlung zu stellen. Diese sind bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Über Gegenstände, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind. Statutenänderungen, Wahlen und Änderungen des Mitgliederbeitrages bedürfen in jedem Fall der Vorankündigung.

## **Artikel 16 Durchführung**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein vom Vorstand bestimmter Stellvertreter. Der Vorstand bestimmt den Protokollführer.

Die Generalversammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

## **Artikel 17 Beschlussfassung**

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, bei bis zu zwei weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **b) Vorstand**

### **Artikel 18 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche auf zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Ordentliche Wahlen finden in den Jahren mit geraden Jahreszahlen statt.

Der Vorstand konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidenten - selbst. Im Normalfall besteht er mindestens aus den folgenden Chargen:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Sekretariat
- Finanzen
- Veranstaltungen
- Technische Leitung
- Trainervertretung
- Sponsoring
- Öffentlichkeitsarbeit
- Helferwesen

Sponsoring, Öffentlichkeitsarbeit und Helferwesen können auch durch Nicht-Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden. Der Vorstand wird in diesem Fall regelmässig über den aktuellen Stand informiert.

### **Artikel 19 Ersatzwahl**

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung wählen.

## Artikel 20 Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten zu seinen ordentlichen Sitzungen, ferner zu ausserordentlichen Sitzungen, sofern es die Geschäfte erfordern, oder ein Mitglied des Vorstandes es verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Zirkularbeschlüsse sind zulässig und müssen einstimmig ausfallen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt.

## Artikel 21 Zuständigkeit

Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind. Er erlässt über die Einzelheiten der Geschäftsführung und Vertretungen ein Organigramm und führt Funktionsbeschriebe für die Chargen.

Zur Lösung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen.

## c) Revisionsstelle

### Artikel 22 Bestand, Zuständigkeit

Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von zwei Jahren, jeweils in den Jahren mit geraden Jahreszahlen. Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich.

Die Revisoren prüfen die Finanzen und die Rechnungsführung des Vereins, verfassen einen schriftlichen Bericht und stellen die notwendigen Anträge zuhanden der Generalversammlung.

Die Rechnungsrevisoren können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

## 5. Finanzen

### Artikel 23 Einnahmen

Die finanziellen Mittel resultieren aus:

- Jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Sponsoreneinnahmen
- Reingewinnen aus Veranstaltungen
- Erträgen aus Eigenleistungen
- Subventionen
- Übrigen Einnahmen

### Artikel 24 Verwendung der Finanzen

Die Finanzen werden vom Vorstand gemäss dem von der Generalversammlung genehmigten Budget eingesetzt.

Der Vorstand hat das Recht, ohne Beschluss der Generalversammlung über nicht budgetierte Beträge von bis zu CHF 5'000.- des Vereinsvermögens zu verfügen.

Die Trainer müssen Ausgaben von dem für das Material verantwortlichen Vorstandsmitglied bewilligen lassen.

Die finanziellen Mittel müssen risikoarm angelegt werden:

- Für zu erwartenden Liquiditätsbedarf auf rasch zugänglichen Konti.
- Überschüssige Mittel, welche den Liquiditätsbedarf übersteigen, dürfen nur sehr konservativ angelegt werden (keine Aktien oder sonstige Risikoanlagen).

Über die Wahl der Anlageprodukte entscheidet der Vorstand im Rahmen dieser Vorgaben.

## Artikel 25 Beitragsbefreiung

Keine Mitgliederbeiträge zu entrichten haben:

- Ehrenmitglieder
- Funktionäre
- weitere Vereinsmitglieder gemäss Vorstandsbeschluss

## Artikel 26 Haftung, Nachschusspflicht

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 6. Bekanntmachungen

### Artikel 27 Form

Mitteilungen und Einladungen erfolgen in schriftlicher Form an die dem Verein zuletzt gemeldete Post- oder elektronische Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, Adressänderungen dem Vorstand zuhanden des Sekretariats unverzüglich bekannt zu geben.

## 7. Helferwesen

### Artikel 28 Helfereinsätze

Für die Durchführung von Veranstaltungen durch die LVAIbis (inkl. Lager), für die Unterstützung in Trainings sowie für den Besuch auswärtiger Wettkämpfe werden regelmässig Helfer benötigt. Es wird zwischen folgenden Einsätzen unterschieden:

- Ein geplanter Einsatz an einer LVAIbis-Veranstaltung von vier oder weniger Stunden gilt als halber Einsatz.
- Ein geplanter Einsatz an einer LVAIbis-Veranstaltung von mehr als vier Stunden gilt als ganzer Einsatz.
- Assistenz-Einsätze in Trainings gelten als ganzer Einsatz, wenn während des Vereinsjahres an mindestens drei Trainings geholfen wird.
- Als ganzer Einsatz gilt, wenn an einem auswärtigen Wettkampf auf Anfrage des Trainers eine Gruppe betreut wird.

### Artikel 29 Obligatorium

Um das Vorhandensein von genügend Helfern zu gewährleisten, gilt ein Helferobligatorium für alle aktiven Mitglieder. Helfereinsätze werden geleistet durch:

- Aktive Mitglieder
- Eltern oder Angehörige aktiver Mitglieder (für Kategorie U14 und jünger verpflichtend)
- Sonstige freiwillige Helfer

Für keine oder zu wenige Helfereinsätze von aktiven Mitgliedern, bzw. deren Vertretern wird ein Geldbetrag in Rechnung gestellt.

### Artikel 30 Durchführung

Der Vorstand legt an der ersten Vorstandssitzung des Vereinsjahres fest, wie viele Helfereinsätze während des Vereinsjahres zu leisten sind und welcher Geldbetrag für zu wenige Helfereinsätze verrechnet wird. Die Mitglieder werden über die Beschlüsse informiert.

# Statuten der Leichtathletik-Vereinigung Albis

---

Melden sich mehr Helfer als für die Helfereinsätze benötigt werden, entscheidet das Organisationkomitee der Veranstaltung, wer zum Einsatz kommt.

Der Einsatz bei Trainings und auswärtigen Wettkämpfen wird von den Trainern der zuständigen Stelle gemeldet.

In begründeten Ausnahmefällen können vom Vorstand Helfereinsätze erlassen werden.

## 8. Datenschutz

### Artikel 31 Umgang mit Mitgliederdaten

Der Vorstand trägt die Verantwortung für den datenschutzkonformen Umgang mit Personendaten gemäss Merkblatt «Umgang mit Mitgliederdaten in einem Verein» des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB).

## 9. Auflösung und Liquidation

### Artikel 32 Durchführung

Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung.

## 10. Schlussklausel

### Artikel 33 Inkrafttreten

Vorliegende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. März 2019 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 18. März 2016.

Der Präsident:

Der Sekretär:



Roland Schuster

Fabian Heiniger